

Beitragsordnung der Bogenschützen Feucht e. V.



§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in Anhang 1 beschrieben.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragsordnung kennt verschiedene Arten von Leistungen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Arbeitsleistungen mit ersatzweise finanziellem Ausgleich
 - c) Sonderzahlungen
- (3) Leistungen sind nicht gegeneinander aufrechenbar.

§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist in Anhang 1 beschrieben.
- (2) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung ist eine Eltern-Kinder-Gemeinschaft mit Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit gemeinsamen Hausstand.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Schießbetrieb teilnehmen. Eine passive Mitgliedschaft kann nur zum Beginn des folgenden Sportjahres beantragt werden, eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden. Der Differenzbetrag für die aktive Mitgliedschaft wird für das übrige Sportjahr anteilig nachberechnet.
- (5) Fördermitglieder sind erwachsene Einzelpersonen, die weder den aktiven noch passiven Mitgliedern zuzuordnen sind. Fördermitglieder leisten keinen festgelegten Beitrag und auch keine Aufnahmegebühr. Sie sind von sämtlichen Rechten und Pflichten innerhalb des Vereins befreit. Der zu entrichtende Beitrag sollte den eines aktiven Schützen überschreiten. Der Förderbeitrag kann jedes Jahr neu festgesetzt werden. Für keine der beiden Seiten kann hieraus eine Regelmäßigkeit abgeleitet werden. Fördermitglieder sind zu jeder Vereinsveranstaltung eingeladen.
- (6) Juristische Personen haben mit dem Vorstand frei verhandelte Beitragsgebühren zu entrichten.

§ 6 Fälligkeiten

- (1) Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres (siehe Satzung § 1 (4)) fällig und werden zum 3. Werktag des Monats Oktober eingezogen.
Bei Eintritt innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres wird der Beitrag nach Monaten vom Eintritt bis zum Ende eines Geschäftsjahres berechnet und in einem Betrag eingezogen.
- (2) Für den Zugang zur Vereinshalle wird dem Mitglied ein Schließmedium (Transponderchip oder Transponderkarte) ausgehändigt. Bei der Übergabe an das Mitglied wird sofort eine Kautions von 25 Euro in bar fällig. Diese Kautions wird dem Mitglied nach der Rückgabe des Schließmediums zurücküberwiesen.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie alle Beiträge für Material- und Spindmieten werden - mit Ausnahme der in § 6 (2) definierten Barkaution und der Kursgebühren für die Einsteiger-/Schnupperkurse - im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Rücklastschriftgebühren die nicht von den Bogenschützen Feucht e.V. zu verantworten sind, hat das Mitglied zu tragen. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontoverbindung unverzüglich dem Finanzvorstand mitzuteilen.
- (3) Mangels SEPA-Lastschrift fehlende oder nicht realisierbare Bankeinzüge ziehen Rücklastgebühren nach sich, die vollumfänglich dem Mitglied in Rechnung gestellt werden, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 8 Arbeitsleistungen

- (1) Der zu leistende Umfang ist in Anhang 1 beschrieben.
- (2) Die Verpflichtung, die Arbeitsstunden zu erbringen, beginnt drei Monate nach Eintritt eines Vereinsmitglieds.
- (3) Im laufenden Geschäftsjahr beigetretene Mitglieder sind verpflichtet, eine anteilmäßig vergleichbare Anzahl von Arbeitsstunden unter Zugrundelegung der Berechnung nach Satz (2) zu leisten.
- (4) Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt am Ende des betreffenden Geschäftsjahres.
- (5) Tätigkeiten, für die Arbeitsstunden angerechnet werden können, werden vom Vorstand festgelegt und im Aushang des Vereinsheims oder an vergleichbarer Stelle veröffentlicht sowie den Mitgliedern auf elektronischem Wege (z.B. eMail) mitgeteilt.
- (6) Das Mitglied hat seine Arbeitsstunden zeitnah dem zuständigen Vorstand oder Arbeitsdienstleiter zu melden.
- (7) Die vom Mitglied geleisteten Arbeitsstunden werden laufend erfasst und ihm zugänglich gemacht. Reklamationen sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten und werden von diesem entschieden.
- (8) Familien werden bei der Berechnung der Arbeitsstunden zusammen veranlagt.

§ 9 Härtefälle

- (1) Der Vorstand hat die Möglichkeit auf Antrag des Mitgliedes die zu erbringenden Leistungen (siehe § 3) ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zur Bewertung darf der Vorstand Nachweise der gesundheitlichen bzw. finanziellen Situation verlangen. Die Vereinbarung gilt für ein Geschäftsjahr.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen (Zahlungs-) Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Für die Kündigung während der Probezeit gilt:
 - a) Wird die Vereinszugehörigkeit vom Mitglied aus gekündigt, erhält er den anteilig zuviel bezahlten Mitgliedsbeitrag für das Sportjahr wieder rückerstattet. Der Aufnahmebeitrag bleibt von dieser Regelung unberührt.
 - b) Wird die Mitgliedschaft von Vereinsseite her gekündigt, so wird dem Gekündigten der volle Aufnahmebeitrag und der anteilige Mitgliedsbeitrag rückerstattet.

§ 11 Sonderumlagen

Über eine Sonderumlage und deren Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Einsteigerkurse und Schnuppertraining

Die Bogenschützen Feucht e.V. bieten in regelmäßigen Abständen Einsteigerkurse an. Jedem Kursteilnehmer werden hierbei sämtliche notwendigen Trainingsmaterialien zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Kurses hat der Anfänger die Platzreife erlangt.

50 % der Kurskosten werden bei einem Vereinsbeitritt auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

Einsteiger (mit bereits erworbener Platzreife) können sich für ein betreutes Schnuppertraining anmelden.

Die Kosten für dieses Schnuppertraining werden bei einem Vereinsbeitritt vollständig auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

Die Details der Einsteigerkurse und des Schnuppertrainings (Kosten, Durchführung, Ablauf etc.) werden durch den Vorstand festgelegt und auf der Webseite veröffentlicht.

§ 13 Material- und Spindmieten

Der Verein bietet seinen aktiven Mitgliedern die Miete einer Bogenausrüstung sowie eines Bogenspindes an. Hierfür muss ein schriftlicher Mietvertrag mit dem Verein abgeschlossen werden.

Über die Modalitäten der Mietprogramme entscheidet der Vorstand in einer eigenen Ordnung. Diese wird im Mitgliederbereich der Vereins-Homepage veröffentlicht.

§ 14 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 19.12.2022 in Kraft.

Anhang 1:

Mitgliedergruppe		Anmerkung	Arbeitsleistung		Mitgliedsbeitrag								
			Stunden	Geldersatzleistung pro Stunde	ab 01/2022 *			ab 10/2024			ab 10/2026		
					Monat	Jahr	Aufnahmegebühr	Monat	Jahr	Aufnahmegebühr	Monat	Jahr	Aufnahmegebühr
aktives Mitglied	nach Vollendung des 21. Lebensjahres		12	15,00 €	14,50	174,00	120,00	15,50	186,00	120,00	16,50	198,00	120,00
		**	16	15,00 €	14,50	174,00	120,00	15,50	186,00	120,00	16,50	198,00	120,00
	vor Vollendung des 14. Lebensjahres		0	0,00 €	9,50	114,00	72,00	10,50	126,00	72,00	11,50	138,00	72,00
	nach Vollendung des 14. Lebensjahres		12	7,50 €	9,50	114,00	72,00	10,50	126,00	72,00	11,50	138,00	72,00
		**	16	7,50 €	9,50	114,00	72,00	10,50	126,00	72,00	11,50	138,00	72,00
	nach Vollendung des 65. Lebensjahres		12	7,50 €	9,50	114,00	120,00	10,50	126,00	120,00	11,50	138,00	120,00
	**	16	7,50 €	9,50	114,00	120,00	10,50	126,00	120,00	11,50	138,00	120,00	
Familienmitgliedschaft			Σ Std. M	15,00 €	29,00	348,00	240,00	31,00	372,00	240,00	33,00	396,00	240,00
passives Mitglied	<i>nach Vollendung des 21. Lebensjahres</i>		0	0	9,50	114,00	-	10,50	126,00	-	11,50	138,00	-
	<i>vor Vollendung des 21. Lebensjahres</i>		0	0	4,50	54,00	-	5,00	60,00	-	5,50	66,00	-
Ehrenmitglied			0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-

Anmerkung

* Bis zum 31.12.2021 bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge bleiben von der Erhöhung zum 01.01.2022 unberührt

** bei Teilnahme an einer Trainingsgruppe